



LANDESBETRIEB  
M O B I L I T Ä T  
KAISERSLAUTERN

UNTERLAGE 11

## REGELUNGSVERZEICHNIS

# FESTSTELLUNGSENTWURF

**Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof  
durch Neubau eines Geh- und Radweges**

von NK 6511 077  
bis NK 6511 079

Baulänge R+G  
ca. 6.021,40 m  
Baulänge L 369  
ca. 276,50 m  
Baulänge LVis-  
Gate  
ca. 139,70 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den 23.10.2023	
gez. R. Lutz ..... Dienststellenleiter	

Oktober 2023

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>I: Straßen, Knotenpunkte, Wege, Zufahrten</b>					
1	0+011,25 bis 2+020,00 (Achse 100) 0+005,50 bis 2+656,95 3+116,39 bis 3+646,89 (Achse 10) 0+000,00 bis 0+428,60 (Achse 61)	Neubau Rad- und Gehweg entlang der L 369	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-	<p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein Rad- und Gehweg (RGW) in den vorgenannten Bereichen neu hergestellt. Dieser RGW weist eine Regelbreite von 2,50 m plus beidseitigen 50 cm breiten Banketten auf. Zudem ist ein Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 1,75 m zur L 369 hin vorzusehen. Der Ausbau erfolgt gemäß RStO 12 Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Die zur Ausführung kommenden Querschnitte sowie der geplante Deckenaufbau sind in Unterlage 14, Blatt 1 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2	1+485,00 (Achse 10)	Neubau Rad- und Gehweg zur A 6	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E,U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein RGW parallel zu der vorhandenen Gleisanlage in Richtung BAB 6 neu hergestellt. Dieser RGW erhält eine Regelbreite von 2,50 m sowie beidseitige, 50 cm breite Bankette. Der ca. 325 m lange RGW verbindet den unter Nummer 1 aufgeführten RGW mit den Verkehrsflächen im Bereich der Zufahrt zum LVIS-Gate der Airbase Ramstein, dargestellt im Übersichtslageplan in Unterlage 3.</p> <p>Der Ausbau erfolgt gemäß RStO 12 Tafel 6, Zeile 2.</p> <p>Der zur Ausführung kommende Querschnitt sowie der geplante Deckenaufbau sind in Unterlage 14, Blatt 1 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	
3	0+027,27 bis 0+394,31 (Achse 200)	Neubau Rad- und Gehweg von K 5 zu L 369	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahme wird eine Rad- und Gehwegverbindung von der K 5 Richtung Rodenbach zum neu geplanten Radweg entlang der L 369 neu hergestellt. Der RGW soll mit einer Regelbreite von 2,50 m plus 50 cm Bankett auf beiden Seiten (im Bereich des Überführungsbauwerks mit einer Breite von 4,0 m) zur Ausführung kommen.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
4	2+030,00 (Achse 100)	Neubau Fahr- bahnteiler mit Querungsstelle und Aufpflasterung in der L 369	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E,U)	Im Zuge der Baumaßnahmen wird in der L 369 ein Fahr- bahnteiler mit Querungshilfe in der bestehenden Sperr- fläche hergestellt. Die Randeinfassung erfolgt mit Flach- bordsteinen F 30x25, welche auf die Fahrbahnober- fläche aufgeklebt werden. Die Befestigung zwischen den Borden erfolgt mit Pflaster 16x16x16, welches ebenfalls aufgeklebt wird.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
5	2+040,00 bis 2+065,00 (Achse 100)	Anpassung der Fahrbahnteiler Zufahrt East Gate	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Zuge der Baumaßnahme müssen die bestehenden Fahrbahnteiler mit Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer ausgestattet werden. Dazu müssen die vorhandenen Klebeborde F 30x25 entfernt und neu gesetzt werden. Zudem sind hier die bestehenden Grünflächen mit auszuheben und mit einer Breite von 4,0 m der RGW auf den Fahrbahnteilern zu befestigen.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
6	1+040,00 bis 1+070,00 (Achse 10)	Anbinden der bestehenden Zufahrt	a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) (E, U)	Im Zuge der Ausbaumaßnahme ist die vorhandene Zufahrt in Abstimmung mit dem Eigentümer an die neue RGW-Trasse abzapfen und entsprechend umzugestalten. Die Kosten für den Bau trägt der Betreiber der Zufahrt (BIMA). Die spätere Unterhaltung der Straßen verbleibt beim Eigentümer.	
7	1+485,00 (Achse 10)	Anbinden des bestehenden Weges	a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) (E, U)	Im Zuge der Ausbaumaßnahmen ist der vorhandene unbefestigte Weg an die neue RGW-Trasse anzupassen. Im Zuge dessen ist hier der Sicherheitsstreifen zwischen RGW und L 369 überfahrbar mit Schotter zu befestigen. Die Kosten für den Bau trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-. Die spätere Unterhaltung der Straßen verbleibt beim Eigentümer.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
8	0+050,00 bis 1+155,00 (Achse 100)	Patrouillenweg	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-	<p>Im Zuge der Baumaßnahmen muss in vorgenanntem Bereich der bestehende geschotterte Patrouillenweg verlegt werden.</p> <p>Der neu zu schaffende, geschotterte Patrouillenweg soll eine Breite von 3 m aufweisen.</p> <p>Die Lage des neuen Weges ist Anlage 5, Blatt 1 bis 3 zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p> <p>Die spätere Unterhaltung des Patrouillenweges richtet sich nach den bestehenden Verträgen.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
9	0+058,00 bis 0+270,00 (Achse 90)	Ausbau L 369	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahmen wird die L 369 im Einmündungsbereich zum LVIS-Gate gemäß Plan-darstellung ausgebaut um einen zukünftigen 4- streifigen Ausbau zu ermöglichen. Der Ausbau erfolgt gemäß RStO 12 Tafel 1, Zeile 1 in Belastungsklasse 1,8.</p> <p>Der zur Ausführung kommende Querschnitt sowie der geplante Deckenaufbau ist in Anlage 14, Blatt 2 dar-gestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung für den Linksabbiegestreifen mitsamt der hierfür erforderlichen Fahrbahnaufweitungen bzw. Fahrbahnteiler trägt die BIMA gem. Kostenteilungsplan (Unterlage 16.3). Die Unterhaltung übernimmt der LBM. Sie wird von der BIMA an den LBM abgelöst.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der übrigen Fahrbahnflächen trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	Der Linksabbie-gestreifen und alle damit zusam-menhängenden Fahrbahnaufwei-tungen bzw. Fahrbahnteiler sind ausschließ-lich durch die Zufahrt bedingt. Der Betreiber der Zufahrt hat dem Straßenbaulast-träger der L 369 alle Kosten zu erstatten, die sich aus dieser Zu-fahrt ergeben.

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
10	0+163,50 bis 0+218,50 (Achse 90)	Fahrbahnteiler L 369	a) -- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung (E, U)	<p>Im Bereich der Einmündung zum LVIS-Gate soll in der L 369 ein Fahrbahnteiler errichtet werden. Dieser weist eine Länge von rund 55 m auf und wird mit Flachbordsteinen F 30x25 eingefasst welche auf die Asphaltdeckschicht aufgeklebt werden. Die Fläche des Fahrbahnteilers wird begrünt. Der Fahrbahnteiler wird so ausgestaltet, dass ein zukünftiger 4-streifiger Ausbau möglich wird.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Die Unterhaltung übernimmt das Land Rheinland-Pfalz, sie wird von der BIMA an das Land abgelöst (vgl. Kostenteilungsplan, Unterlage 16.3).</p>	Die Herstellung des Fahrbahnteilers dient dem Linksabbiegestreifen zum LVIS Gate. Dieser ist alleine durch die Zufahrt zum LVIS Gate bedingt. Die Kosten sind vom Betreiber der Zufahrt (BIMA) zu übernehmen
11	0+027,00 bis 0+120,00 (Achse 60)	Ausbau der Zufahrt LVIS-Gate zur L 369	a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) (E; U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahmen der L 369 wird die Zufahrt an die geänderten Verkehrsverhältnisse angepasst. Es wird jeweils ein separater Abbiegestreifen für Rechts- und Linksabbieger auf die L 369 hergestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).</p>	vgl. Kostenteilungsplan (Unterlage 16.3)



<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
12	0+350,00 und 0+360,00 (Achse 61)	Dreiecksinsel und Tropfen in Zufahrt LVIS-Gate zur L 369	a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)- b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)	<p>Im Zuge des Ausbaus der Zufahrt des LVIS-Gates sind eine Dreiecksinsel und ein Tropfen in der Zufahrt geplant. Diese werden mit Überquerungshilfen für Radfahrer und Fußgänger ausgestattet und die weitere Fläche der Fahrbahnteiler wird begrünt. Zudem werden sie mit Klebeborden F 30x35 eingefasst.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der auf den Fahrbahneinbauten befindlichen Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger trägt das Land.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der verbleibenden Flächen der Fahrbahneinbauten trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).</p>	Vgl. Kosten- teilungsplan (Unterlage 16.3)
13	0+090,00 (Achse 60)	Anbindung Forstweg an Zufahrt LVIS-Gate	a) Land Rheinland-Pfalz -Forstverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Forstverwaltung- (E, U)	<p>Im Zuge des Ausbaus der Einmündung ist der Forstweg an die neue Gradierte des LVIS-Gate anzugleichen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Eigentümer.</p>	Vgl. Kosten- teilungsplan (Unterlage 16.3)

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>II: Entwässerung</b>					
14	0+015,50 bis 0+053,50 (Achse 100)	Verlängerung vorhandener Durchlass (SB DN 400)	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der bestehende Durchlass (SB DN 400) wird um ca. 38,00 m verlängert und entwässert bei Bau-km 0+053,50 in eine neu geschaffene Mulde. Der Auslaufbereich ist mit einer Steinschüttung Klasse CP zu sichern.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
15	0+028,00 0+049,00 (Achse 100)	Kontrollschächte der Graben- verrohrung	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Diese zwei Kontrollschächte des verlängerten Durchlasses (Nr. 13) werden als Muldenabläufe ausgebildet und der Sicherheitsstreifen ausgemuldet. In diese Schächte entwässern der neue RGW sowie die L 369.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
16	0+053,00 bis 0+079,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorge- nannten Bereich eine 2,00 m breite Entwässerungs- mulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angren- zende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
17	0+468,00 (Achse 100)	Verlängerung des vorhandenen Durchlasses DN 300	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der bestehende Durchlass wird um ca. 4,00 m verlän- gert und somit unter dem RGW durchgeführt. Der Aus- laufbereich ist mit einer Steinschüttung Klasse CP zu sichern. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
18	0+860,00 bis 0+890,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorge- nannten Bereich eine 1,50 m breite Entwässerungs- mulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angren- zende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
19	0+960,00 bis 1+060,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorge- nannten Bereich eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angren- zende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
20	1+350,00 bis 1+440,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorgenann- ten Bereich eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angren- zende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
21	1+685,00 (Achse 100)	Schachtbauwerk anpassen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Das vorhandene Schachtbauwerk ist in seiner Höhe und Lage an die Planung des neuen Rad- und Gehweges anzupassen. Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
22	1+750,00 bis 1+840,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorgenannten Bereich eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angrenzende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
23	1+890,00 bis 1+930,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorgenannten Bereich eine 1,50 m breite Entwässerungsmulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung an den tieferliegenden Muldenenden in das angrenzende Gelände, wo das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
24	1+960,00 bis 2+020,00 (Achse 100)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Sammlung der Wassermengen wird im vorgenann- ten Bereich eine 1,00 m breite Entwässerungsmulde gebaut. Sie dient als Sickermulde und entwässert bei Vollenfüllung entwässert die Mulde ca. 5,00m südöstlich in das angrenzende Gelände. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
25	0+005,00 bis 0+075,00 (Achse 10)	Verrohrung der bestehenden Entwässerungs- mulde	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Die bestehende Mulde unter dem Brückenbauwerk wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse verrohrt. Dazu erfolgt eine Ausmuldung des Trennstreifens zwischen der L 369 und des neu geplanten RGW. Die Entwäs- serung erfolgt in bei ca. Bau-km 0+080,00 in den beste- henden Entwässerungsgraben. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
26	0+005,00 bis 0+075,00 (Achse 10)	Muldenablauf- schächte	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Entwässerung der L 369 und des neuen RGW über den ausgemuldeten Trennstreifen sind 4 Muldenablauf- schächte zur Entwässerung der Mulde geplant. Diese Muldenablaufschächte entwässern in die verrohrte Mulde. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
27	0+202,00 bis 0+260,00 (Achse 10)	Entwässerungs- mulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im benannten Bereich wird durch den neu geplanten RGW die bestehende Mulde überbaut, sodass eine Verlegung der Mulde zur L 369 hin notwendig wird. Diese Mulde soll eine Breite von 1,00 m aufweisen. Die Mulde entwässert in den bestehenden Graben.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
28	0+530,00 bis 0+735,00 (Achse 10)	Verrohrung der bestehenden Entwässerungs- mulde	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Die bestehende Mulde entlang der L 369 wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse entlang des bestehenden Gleiskörpers verrohrt. Dazu erfolgt eine Ausmuldung des Trennstreifens zwischen der L 369 und des neu geplanten RGW. Die Entwässerung erfolgt in bei ca. Bau-km 0+530,00 über den bestehenden Entwässerungsgraben ins RRB.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
29	0+530,00 bis 0+735,00 (Achse 10)	Muldenablauf- schächte	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Entwässerung der L 369 über den ausgemuldeten Trennstreifen werden 11 Muldenablaufschächte eingebaut.  Diese Muldenablaufschächte entwässern in die verrohrte Mulde.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	



<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
30	0+770,00 bis 1+480,00 (Achse 10)	Verrohrung der bestehenden Entwässerungsmulde	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Die bestehende Mulde entlang der L 369 wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse entlang des bestehenden Gleiskörpers verrohrt. Dazu erfolgt eine Ausmuldung des Trennstreifens zwischen der L 369 und des neu geplanten RGW. Die Entwässerung erfolgt in bei ca. Bau-km 1+490,00 in den bestehenden Gleiskörper. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
31	0+770,00 bis 1+480,00 (Achse 10)	Muldenablaufschächte	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Entwässerung der L 369 über den ausgemuldeten Trennstreifen sind 17 Muldenablaufschächte zur Entwässerung der Mulde geplant. Diese Muldenablaufschächte entwässern in die verrohrte Mulde. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
32	1+038,00 bis 1+075,00 (Achse 10)	Pflastermulde	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich der bestehenden Zufahrt ist eine Pflastermulde zur Entwässerung vorgesehen. Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
33	2+140,45 bis 2+400,00 (Achse 10)	Sickermulde mit Rigole	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Aufgrund des geplanten Kleintierdurchlasses und des dadurch eingeschränkten Abflusses ist der Grünstreifen zwischen dem RGW und der Einschnittböschung als Sickermulde auszubilden. Hier sind zur Erstellung des erforderlichen Stauvolumens alle 20 m Querriegel angeordnet. Die Rigole unter der Sickermulde ist als Kiesrigole geplant.  Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
34	2+395,00 bis 2+405,00 (Achse 10)	Kastenrinne NW 320	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich des Kleintierdurchlasses wird eine Kastenrinne NW 320 im Bankett zwischen Sickermulde und RGW eingebaut. Dies dient dazu bei Vollfüllung der Sickermulde das anfallende Oberflächenwasser, das nicht mehr in der Sickermulde gespeichert werden kann, in die weitergehende Grünfläche nach dem Kleintierdurchlass abzuleiten. So wird eine Flutung des Kleintierdurchlasses verhindert. Gleichzeitig wird der Oberflächenabfluss der L 369 und des RGW im Bereich des Kleintierdurchlasses gesammelt und in die weitergehende Grünfläche abgeleitet.  Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
35	0+190,00 bis 0+215,00 (Achse 90)	Straßenabläufe	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich des neu ausgebauten Einmündungsbereiches zum LVis-Gate sind am Fahrbahnteiler in der L 369 sowie der Dreiecksinsel und dem Tropfen 5 Straßenabläufe zur Entwässerung der Fahrbahn vorgesehen.  Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
36	3+185,00 (Achse 10)	Verlängerung vorhandener Durchlass (SB DN 400)	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der bestehende Durchlass wird um ca. 3,00 m verlängert und somit unter dem RGW durchgeführt.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
37	0+295,00 (Achse 200) bzw. 3+355,00 (Achse 10)	Verrohrung des geplanten Entwässerungs- grabens	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der in der Planung der AS KL-Einsiedlerhof vorgesehene Entwässerungsgraben soll unter dem geplanten RGW verrohrt werden.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
38	3+445,00 bis 3+495,00 und 3+555,00 bis 3+600,00 (Achse 10)	Verlegung des Entwässerungsgrabens	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der in der Planung der AS KL-Einsiedlerhof geplante Entwässerungsgraben soll im Bereich der Rampen vor und nach dem Durchlassbauwerk unter der L 369 (Jacob-Pfeiffer-Straße) verlegt werden. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>III: Ingenieurbauwerke</b>					
39	2+020,00 (Achse 100)	Winkelstützwand	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich der Querungsstelle muss eine Stützwand zur Ausführung kommen, die die verbreiterte RGW-Fläche abstützt. Die Stützwand erhält eine Länge von ca. 12 m. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
40	2+400,00 (Achse 10) links	Winkelstützwand	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich des Kleintierdurchlasses ist eine Winkelstützwand geplant. Diese stützt das vorhandene Gelände ab. Diese Abstützung ist notwendig, da so ein Konflikt mit der bestehenden Gasleitung der Firma Creos vermieden wird. Abmessungen: Höhe: 1,00m Länge: 4,00m Die Winkelstützwand ist in Unterlage 5, Blatt 9 sowie Unterlage 16.1, Blatt 11 dargestellt. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
41	2+400,00 (Achse 10) links	Winkelstützwände	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	<p>Im Bereich der nördlichen Öffnung des Kleintierdurchlasses müssen zwei Winkelstützwände errichtet werden. Diese stützen die vorhandene L 369 beidseits neben dem Kleintierdurchlass ab.</p> <p>Abmessungen: Höhe: 2,00m Länge: 4,00m je Seite</p> <p>Die Winkelstützwand ist in Unterlage 5, Blatt 9 sowie Unterlage 16.1, Blatt 11 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	
42	2+400,00 (Achse 10) rechts	Winkelstützwände	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	<p>Im Bereich der südlichen Öffnung des Kleintierdurchlasses müssen zwei Winkelstützwände errichtet werden. Diese stützen den neu geplanten Rad- und Gehweg beidseits neben dem Kleintierdurchlass ab.</p> <p>Abmessungen: Höhe: 1,50m Länge: 4,00m beidseitig</p> <p>Die Winkelstützwand ist in Unterlage 5, Blatt 9 sowie Unterlage 16.1, Blatt 11 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
43	2+400,00 (Achse 10)	BW 1: Rechteck- durchlass	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der Rechteckdurchlass führt unter der bestehenden L 369 und dem neu geplanten Rad- und Gehweg durch. Dieser soll Kleintieren eine sichere Querungsstelle bieten.  Der Kleintierdurchlass ist in Unterlage 5, Blatt 9 sowie Unterlage 16.1, Blatt 1 dargestellt.  Abmessungen: Länge: 14,00 m lichte Weite: 1,00 m lichte Höhe: 0,80 m  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
44	0+210,00 bis 0+249,00 (Achse 200)	BW 2: Rad- und Gehwegbrücke über L 369	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Zur Überführung des RGW von der K 5 nach Rodenbach an den RGW entlang der L 369 von Mackenbach an die AS KL-Einsiedlerhof kommt eine Rad- und Gehwegbrücke zur Ausführung. Die Errichtung einer Mittelstütze ist aufgrund der Querschnittsabmessungen der L 369 nicht möglich.  Abmessungen des Einfeld-Bauwerks: Stützweite ca. 39,00 m Fahrbahnbreite 4,00 m  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
45	3+532,00 (Achse 10)	BW 3: Kombinierter Radwege- und Wildkatzen-durchlass	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	In vorgenanntem Bereich wird in der L 369 zur Unterführung des Rad- und Gehweges sowie als Wildkatzen-durchlass ein Bauwerk errichtet. Der Durchlass ist in Unterlage 5, Blatt 11 sowie Unterlage 16.2, Blatt 1 dargestellt. Abmessungen des Bauwerks: Länge ca. 45 m Lichte Weite $L_w = 5,50$ m Lichte Höhe $L_h = 4,50$ m Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	



<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>IV: Sonstiges</b>					
46	0+050,00 bis 1+153,00 und 1+403,00 bis 1+610,00 (Achse 100)	Zaunanlage versetzen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-  b) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-	<p>Der bestehende Sicherheitszaun zu den militärischen Liegenschaften links des RGW muss gemäß Plan-darstellung in Unterlage 5, Blatt 1 bis 3 versetzt werden. Der Sicherheitsstreifen zwischen der Zaunanlage und dem Rand der neuen Verkehrs-fläche (hier RGW) muss an jeder Stelle einen Mindestabstand von 4,60 m aufweisen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.</p> <p>Die spätere Unterhaltung der Zaunanlage richtet sich nach den bestehenden Verträgen mit den amerikani-schen Streitkräften.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
47	0+218,00 Und 2+038,00 (Achse 100)  0+182,00 (Achse 61)	Wegweiser versetzen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der Wegweiser für den Kreisverkehr am Anfang steht in der Trasse des neu geplanten Rad- und Gehweges entlang der L 369. Der Wegweiser auf der Dreiecksinsel zum East Gate muss an die veränderte RGW Führung über die Dreiecksinsel (Nr. 3) angepasst werden. Der Wegweiser zur Einmündung zum LVis-Gate steht in der Trasse des neu geplanten Rad- und Gehweges entlang der L 369. Beide Wegweiser müssen abgebaut und außerhalb der Trasse erneut aufgestellt werden. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
48	1+403,00 (Achse 100)	Toranlage versetzen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-	In vorgenannten Bereich wird die Toranlage durch die geplante Mulde und die angrenzende Böschung überdeckt. Infolgedessen ist ein Versetzen der Toranlage notwendig. Die Kosten für den Bau trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-. Die spätere Unterhaltung der Zaunanlage richtet sich nach den bestehenden Verträgen mit den amerikanischen Streitkräften.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
49	2+020,00 (Achse 100)	Geländer auf Stützwand	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im vorgenannten Bereich ist auf der Stützwand (Nr. 36) ein Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,30 m zu errichten. Dieses dient als Absturzsicherung wird in Anlehnung an die Empfehlungen für Radverkehrs-anlage (ERA), Ausgabe 2010, Kap. 11.1.11 gebaut. Länge: ~ 12 m Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
50	2+030,00 (Achse 100)  0+163,50 bis 0+218,50 (Achse 90)  0+350,00 und 0+360,00 (Achse 61)	Flachbord 30x25	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der neu geplante Fahrbahnteiler (Nr. 4) ist mit aufgeklebten Flachbordsteinen F30x25 einzufassen. Der neu geplante Fahrbahnteiler (Nr. 10) ist mit aufgeklebten Flachbordsteinen F30x25 einzufassen. Die neu geplante Dreieckinsel sowie der geplante Tropfen (Nr. 12) in der Zufahrt zum LVIS-Gate sind mit aufgeklebten Flachbordsteinen F 30x25 einzufassen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
51	2+030,00 (Achse 100)	Pflaster 16x16x16	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Der neu geplante Fahrbahnteiler (Nr. 4) ist mit aufgeklebten Pflasterwürfeln 16x16x16 zu befestigen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
52	2+020,00 bis 2+064,47 (Achse 100) 0-002,93 bis 0+005,58 (Achse 10)	Markierung Einmündung East- Gate	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Die bestehenden Markierungen im Einmündungsbereich des East-Gates sind an die neue Rad- und Gehwegführung anzupassen. Dies beinhaltet die Rückverlegung der Haltebalken, Änderung der Sperrflächen und die Markierung der Fußgängerfurt. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
53	2+030,00 bis 2+064,47 (Achse 100)	Anpassung der technischen Ausrüstung der LSA	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung (E, U)	Im benannten Bereich sind die Kontaktschleifen der LSA an die rückversetzte Haltelinie sowie die neu geschaffenen Rad- und Gehwegfurten anzupassen. Zudem sind die vorhandenen Leitungsschächte und Leitungen der LSA baulich an die Trasse des neu geschaffenen RGW anzupassen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
54	0+010,00 bis 0+070,00; 0+520,00 bis 1+035,00; 1+070,00 bis 1+482,00; und 1+488,00 bis 2+656,95 (Achse 10) 0+000,00 bis 0+333,00 0+380,00 bis 0+428,60 (Achse 61) 3+116,39 bis 3+252,00 (Achse 10)	Passive Schutz- einrichtung	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich zwischen der Zufahrt zum East-Gate und der Anschlussstelle KL-Einsiedlerhof werden zwischen dem neu geplanten Rad- und Gehweg und der L 369 passive Schutzeinrichtungen unter Beachtung der aktuellen „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) eingebaut. Hierbei sind die geplanten Entwässerungseinrichtungen und die vorhandenen Telekommunikationsleitungen bei der Planung und Baudurchführung der Schutzeinrichtungen zu beachten.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
55	0+110,00 bis 0+259,00 0+325,00 bis 0+399,00 (Achse 10)	Zaunanlage versetzen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung-	Der bestehende Sicherheitszaun zu den militärischen Liegenschaften rechts des RGW muss gemäß Plan-darstellung in Unterlage 5, Blatt 1 bis 3 versetzt werden. Die Kosten für den Bau trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-. Die spätere Unterhaltung der Zaunanlage richtet sich nach den bestehenden Verträgen.	
56	0+400,00 bis 0+486,00 (Achse 10)	passive Schutzeinrichtung	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im benannten Bereich werden zwischen dem neu geplanten Rad- und Gehweg und der Zaunanlage der amerikanischen Streitkräfte passive Schutzeinrichtungen nach RPS eingebaut. Hierbei sind die vorhandenen Leitungen bei der Baudurchführung der Schutzeinrichtungen zu beachten. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
57	0+035,00 bis 0+057,00 (Achse 10)	Beleuchtungs- masten versetzen	a) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung (E, U)	Im Bereich der geplanten Rad- und Gehwegtrasse befinden sich im Bestand zwei Beleuchtungsmasten rechts und links des Überführungsbauwerks diese sind zur entsprechend angepasst an die neue Trasse des Rad- und Gehweges zu versetzen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
58	1+490,00 bis 1+620,00; 1+845,00 bis 1+945,00 und 2+393,00 bis 2+407,00 (Achse 10)	Geländer	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich der Dammlage des Rad- und Gehwegs sowie entlang des Kleintierdurchlasses ist auf der rechten Seite ein Geländer als Absturzsicherung mit einer Mindesthöhe von 1,30 m zu errichten. Dieses wird in Anlehnung an die Empfehlungen für Radverkehrs-anlage (ERA), Ausgabe 2010, Kap. 11.1.11 gebaut. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	
59	2+295,00 bis 2+505,00 (Achse 10)	passive Schutz-einrichtung	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Im Bereich des Kleintierdurchlasses wird auf der dem RGW abgewandten Seite in Höhe des Kleintierdurch-lasses eine passive Schutzeinrichtung nach RPS (N2; W1) errichtet. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
60	0+048,00 bis 0+072,50 (Achse 90) 0+030,00 bis 0+120,00 (Achse 60)	Markierung herstellen	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	<p>Im Zuge des Neuausbaus der Anbindung des LVIS-Gates an die L 369 sind die Markierungen neu herzustellen.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung im Bereich der L 369 trägt das Land Rheinland-Pfalz - Landesstraßenverwaltung-.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung im Bereich der Zufahrt trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).</p>	Vgl. Kosten- teilungsplan (Unterlage 16.3)
61	0+035,00 (Achse 60) 0+200,00 und 0+225,00 (Achse 90)	Lichtsignalanlage	a) --- b) BIMA	<p>Im Bereich des neu gestalteten Einmündungsbereiches des LVIS-Gate wird zum Schutz der Radfahrer sowie zur Anpassung der Zufahrt an die veränderten Verkehrsverhältnisse eine neue Lichtsignalanlage errichtet.</p> <p>Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).</p>	Die Erforderlichkeit der LSA ist ausschließlich durch die Zufahrt bedingt



<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
62	0+090,00 bis 0+210,00 und 0+249,00 bis 0+386,00 (Achse 200) 3+355,00 bis 3+646,89 (Achse 10)	Geländer	a) --- b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Entlang der Rampen der Rad- und Gehweganbindung der K 5 an den neu geplanten RGW zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof (Achse 200) sowie der Anbindung des RGW entlang der L 369 an die Jacob-Pfeiffer-Straße sind beidseitig Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,30 m als Absturzsicherung vorzusehen.  Dieses wird in Anlehnung an die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, Kap. 11.1.11 gebaut.  Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt das Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung-.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>V: Ver- und Entsorgungsanlagen</b>					
63	Gesamter Verfahrens- bereich	Änderung bzw. Sicherung von Versorgungs- leitungen	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer	Durch die geplanten Baumaßnahmen werden evtl. Verlegungen bzw. Sicherungsmaßnahmen von vorhandenen Versorgungsleitungen erforderlich.  Die Kostentragung für diese Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.	
64	0+050,00 bis 1+155,00 (Achse 100) links	Sicherung Tele- kommunikations- kabel	a) Inexio b) Inexio	Durch die Verlegung des bestehenden Patrouillen- weges muss in vorgenanntem Bereich das Telekommu- nikationskabel der Fa. Inexio gesichert und gegebenen- falls verlegt werden.  Die Kostentragung für diese Maßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.	
65	Gesamter Verfahrens- bereich	Fernmeldekabel	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer	Durch die geplanten Baumaßnahmen werden evtl. Sicherungen oder Verlegungen der vorhandenen Fern- meldekabel erforderlich.  Die hier erforderliche Kostentragung richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen des TKG.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutsche Telekom AG.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
66	Gesamter Verfahrens- bereich	Bestehende Schacht- abdeckungen angleichen	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer	Durch die geplanten Baumaßnahmen wird es evtl. erforderlich, vorhandene Schachtabdeckungen dem neuen RGW entlang der L369 anzupassen. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen. Die Unterhaltung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer.	
67	Gesamter Verfahrens- bereich	Schieber und Hydranten angleichen	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer	Die vorhandenen Schieber und Hydranten werden höhenmäßig der neuen Straßenlage angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen. Die Unterhaltung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer.	
68	2+400,00 (Achse 10) links	Sicherung Gasleitung	a) Creos b) Creos	Die vorhandene Gasleitung der Fa. Creos ist im Bereich des Kleintierdurchlasses (Nr. 43) unter besonderer Beachtung zu sichern, da dort eine Winkelstützwand (Nr. 40) mit einer Höhe von 1,00 m geplant ist. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen. Die Unterhaltung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer.	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
69	2+400,00 (Achse 10) rechts und links	Fernmeldeleitung sichern und verlegen	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	<p>Die vorhandene Fernmeldeleitung ist an beiden Enden im Bereich der Böschungen des Kleintierdurchlasses (Nr. 43) unter besonderer Beachtung zu sichern und zu verlegen.</p> <p>Die hier erforderliche Kostentragung richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen des TKG.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Deutsche Telekom AG.</p>	
70	2+400,00 (Achse 10) rechts	Stromleitung (US-Basis) sichern und verlegen	a) bisheriger Eigentümer b) künftiger Eigentümer	<p>Der geplante Rechteckdurchlass (Nr. 43) kreuzt die Stromleitung der US-Basis. Hier sind eine Sicherung sowie eine Verlegung der Leitung erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim jeweiligen Eigentümer.</p>	

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<b>VI: Landschaftspflegerische Maßnahmen<sup>1</sup></b>					
71	<u>Achse 100:</u> 0+050 bis 1+150 links, 1+180 bis 1+330 links, 1+350 bis 1+595 links, 1+700 bis 1+840 links  <u>Achse 90:</u> 0+165 bis 0+210 links  <u>Achse 61:</u> 0+345 bis 0+410 links/rechts	A1: Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßen- und sonstiger versiegelter Flächen	a) bisheriger Eigentümer b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Grunderwerb erforderlich. Begrünung durch Maßnahme A2 (siehe Nr.72).	Vgl. Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

<sup>1</sup> Vermeidungsmaßnahmen sind i.d.R. temporär, auf die Bauphase bezogen und bedürfen keiner dauerhaften Regelung. Deshalb werden in der vorliegenden Unterlage nur landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behandelt (A: Ausgleichsmaßnahme; E: Ersatzmaßnahme).

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
72	<u>Achse 100:</u> 0+025 bis 1+340 links, 1+350 bis 1+610 links, 1+640 bis 1+740 links, 1+750 bis 2+030 links <u>Achse 10:</u> 0+005 bis 0+030 rechts, 0+170 bis 0+260 r/l, 0+330 bis 0+390 rechts, 0+565 bis 0+965 rechts, 1+360 bis 1+620 rechts, 1+880 bis 2+050 rechts, 3+170 bis 3+225 rechts,	A2: Ansaat von Regiosaatgut auf Straßennebenflächen (Böschungen, Mulden, Grünflächen)	a) bisheriger Eigentümer b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Grunderwerb erforderlich. Zur Entwicklung ökologischer Mindeststandards sollten die Nebenflächen künftig nur extensiv durch max. zweimalige Mahd pro Jahr gepflegt werden.	Vgl. Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
72	3+240 bis 3+510 r/l, 3+555 bis 3+650 l/r <u>Achse 61:</u> 0+355 bis 0+400 l/r <u>Achse 90:</u> 0+163 bis 0+207 links <u>Achse 200:</u> 0+090 bis 0+212 r/l, 0+242 bis 0+386 l/r	s. o.	s. o.	s. o.	s. o

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
73	<u>Achse 10:</u> 0+010 rechts, 0+085 bis 110 l/r, 0+200 bis 0+225 links, 0+445 bis 0+455 links , 1+500 bis 1+515 rechts	A3: Pflanzung von Einzelbäumen	a) bisheriger Eigentümer b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Grunderwerb erforderlich. Dauerhafte Unterhaltung der Pflanzung.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)



<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
74	<u>Achse 10:</u> 0+080 bis 0+095 rechts, 0+585 bis 0+630 rechts, 1+520 bis 1+610 rechts, 1+905 bis 1+950 rechts, 3+485 bis 3+510 links, 3+575 bis 3+630 l/rs <u>Achse 200:</u> 0+186 bis 0+210 r/l, 0+251 bis 0+280 l/r	A4: Pflanzung von Strauchverbänden straßenbegleitend	a) bisheriger Eigentümer b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Gründerwerb erforderlich. Dauerhafte Unterhaltung der Pflanzung.	Vgl. Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
75	<u>Achse 10:</u> 2+385 bis 2+415 r/l	A5: Begrünung Kleintierdurchlass (Pflanzung niedrigwüchsige Sträucher, Ansaat Saum)	a) bisheriger Eigentümer b) Land Rheinland-Pfalz -Landesstraßenverwaltung- (E, U)	Grunderwerb erforderlich. Kontrolle der Eingänge des Kleintierdurchlasses und bei Bedarf freischneiden von versperrendem Bewuchs. Kontrolle einmal pro Jahr im zeitigen Frühjahr.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)
76	<u>Achse 100 :</u> 0+050 bis 1+150 links	A6: Wiederstellung von Wildkatzen- durchlässen im neuen Zaun (1 Durchlass je 100 m Zaunlänge)	a) bisheriger Eigentümer b) bleibt bisheriger Eigentümer	Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)
77	Revier Neubau, Abt. XIII 6 c "Erlen Ost", Gemarkung Kaiserslautern	E1a: Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubmischwald (Erlen-, Eichen- Moorbirkenwald)	a) bisheriger Eigentümer b) bleibt bisheriger Eigentümer (E), Landesforsten (U)	Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht. Pflege und Unterhaltung erfolgen durch Landesforsten. Vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Maßnahme mit Landesforsten (Forstamt Kaiserslautern), Eintragung ins Forsteinrichtungswerk.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
78	Revier Neubau, Abt. XIV 18 a1 "Katzenbacher Stück", Gemarkung Ramstein	E1b: Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubmischwald (Erlen-, Eichen- Moorbirkenwald mit naturnahen Waldrand)	a) bisheriger Eigentümer b) bleibt bisheriger Eigentümer (E), Landesforsten (U)	Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht. Pflege und Unterhaltung erfolgen durch Landesforsten. Vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Maßnahme mit Landesforsten (Forstamt Kaiserslautern), Eintragung ins Forsteinrichtungswerk.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)
79	Revier Rodenbach Abt. XII 14 b "Schanze" und XII 15 b "Salzleck", Gemarkung Ramstein  <u>Achse 100:</u> 0+330 bis 0+860 links	E2: Entwicklung eines naturnahen Waldrandes entlang alter Buchen- und Kiefernbestände bzw. mittelalter Kiefernbestände	a) bisheriger Eigentümer b) bleibt bisheriger Eigentümer (E), Landesforsten (U)	Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht. Pflege und Unterhaltung erfolgen durch Landesforsten. Vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Maßnahme mit Landesforsten (Forstamt Kaiserslautern), Eintragung ins Forsteinrichtungswerk.	Vgl. Maßnahmen- blätter (Unterlage 9.3)

<b>Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 369 zwischen Mackenbach und KL-Einsiedlerhof durch Neubau eines Geh- und Radweges</b>					Unterlage: 11
					Oktober 2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
80	Revier Rodenbach Abt. XII 8a "Jagdhaus", Gemarkung <u>Achse 10:</u> 0+940 bis 0+960 links	E3: Entsiegelung und Rekultivierung mit Gehölzpflanzungen	a) bisheriger Eigentümer b) bleibt bisheriger Eigentümer (E), Landesforsten (U)	Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht. Pflege und Unterhaltung erfolgen durch Landesforsten. Vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Maßnahme mit Landesforsten (Forstamt Kaiserslautern), Eintragung ins Forsteinrichtungswerk.	Vgl. Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)